

ZH_OBERGERICHT SB240093 vom 8. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240093

FR: ZH_OBERGERICHT SB240093 du 8 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240093 del 8 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 35 S. 3).

E. 1.1

Die Beschuldigte hat sich zum einen hinsichtlich des Hundes B._____ einer (eventual-)vorsätzlichen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG schuldig gemacht, wofür sie mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist (vgl. Art. 26 Abs. 1 TSchG). Zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 35 S. 23 f.). Die Beschuldigte ist Ersttäterin (Urk. 37). Der Vorinstanz ist sodann beizupflichten, dass im Bereich der leichten Kriminalität der Regelsanktion der Geldstrafe den Vorzug zu geben ist (Urk. 35 S. 27). Vorliegend ist somit eine Geldstrafe zu wählen.

E. 1.2

Die Beschuldigte kümmerte sich über einen längeren Zeitraum nicht um die Zähne ihres Hundes B._____, wodurch sich massiver Zahnstein mit freiliegenden Zahnhälsen bildete. Der Zahnstein war sichtbar und zweifellos auch riechbar. Der Aufwand für die Kontrolle der Zähne wäre nicht besonders gross und trotz der Pflege der Hündin C._____ ohne weiteres möglich gewesen. Das objektive Tatverschulden dieser pflichtwidrigen Unterlassung wiegt unter Berücksichtigung aller denkbaren Tierquälereien gleichwohl noch leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte die von B._____ erlittenen Schmerzen zumindest in Kauf nahm. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive nicht relativiert und es ist insgesamt von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen. Dafür ist – mit der Vorinstanz – eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen angemessen.

E. 1.3

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (Urk. 35 S. 26). Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigten sich keine wesentlichen Neuerungen, die zu berücksichtigen wären (Urk. 50 S. 1 ff.). Das offenbar bestehende Alkoholproblem der Beschuldigten, das immer wieder und insbesondere am 13. Januar 2022 zur polizeilichen Intervention mit notfallmässiger Einlieferung in den Spital führte (Urk. 6), ist im Umfang von 10 Tagessätzen strafmindernd zu gewichten. Das Vor-

- 15 - leben und das Nachtatverhalten wirken je strafzumessungsneutral. Die Vorinstanz hat richtig erwogen, dass ein strafmindernd zu berücksichtigendes Geständnis nicht vorliege (Urk. 35 S. 26 f.).

E. 1.4

Mit Blick auf die bescheidene finanzielle Leistungsfähigkeit der Beschuldigten als Sozialhilfebezügerin mit einem gegenwärtig zur Verfügung stehenden Einkommen von Fr. 1'599.– (Urk. 26 S. 2; Urk. 50 S. 2) erscheint der von der Vorinstanz festgelegte Tagessatz von Fr. 30.– gerechtfertigt. Demnach ist die Beschuldigte – in Bestätigung der Vorinstanz – mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. Diese Sanktion hinsichtlich B._____ wird von der Staatsanwaltschaft denn auch nicht kritisiert (Urk. 51 S. 12).

E. 1.5

Als Ersttäterin ist der Beschuldigten der bedingte Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit entsprechend dem gesetzlichen Minimum gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB von zwei Jahren zu gewähren. 2. Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz

E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 27. November 2023 meldeten die Staatsanwaltschaft und die Verfahrensbe- teiligte je fristgerecht Berufung an (Urk. 29 und 30/1). Nach Zustellung des begrün- deten Entscheids erfolgten rechtzeitig die Berufungserklärungen der Staatsanwalt- schaft und der Verfahrensbeteiligten, wobei Letztere zugleich mehrere Urkunden einreichte (Urk. 34/2-3, Urk. 36, Urk. 38 und Urk. 39/1-3). Mit Verfügung vom 27. Februar 2024 wurde der Beschuldigten Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen, sowie um das beiliegende Datenerfassungsblatt und weitere Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen. Gleichzeitig wurden die durch die Verfahrensbeteiligte eingereichten Urkunden als Beweismittel zu den Akten genommen (Urk. 40). Die Beschuldigte verzichtete in der Folge auf eine Anschlussberufung und stellte auch keinen Antrag auf Nichteintreten (Urk. 42). Mit Eingabe vom 25. März 2024 reichte die Beschuldigte das Datenerfassungsblatt und weitere Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen zu den Akten (Urk. 44 und 45/1-5).

E. 2.1

Im Weiteren ist die Beschuldigte wegen einer Widerhandlung gegen das Tier- schutzgesetz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zu bestrafen, welche Bestim- mung eine Busse bis zu Fr. 20'000.– vorsieht (vgl. Art. 28 Abs. 1 TSchG).

E. 2.2

Die Busse ist gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB dem Verschulden der Beschul- digten und ihren finanziellen Verhältnissen entsprechend festzulegen, so dass das- selbe Verschulden bei unterschiedlich leistungsfähigen Tätern in gleicher Weise zu Einschränkungen ihrer Lebensgewohnheiten führt (vgl. BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 106 StGB N 19 ff.).

E. 2.3

Die Beschuldigte widersetzte sich der tiermedizinisch eindeutig angezeigten Euthanasie der Hündin C._____. Rücksprachen mit einem Tierarzt erfolgten in die- sem Zeitraum nicht. C._____ war dadurch in ihrer Lebensqualität stark beeinträch- tigt. Sie konnte sich aufgrund der kompletten Lähmung ihres hinteren Bereichs während mindestens drei Wochen nicht mehr artgerecht bewegen und versäubern. Zu berücksichtigen ist andererseits, dass sie wohl keine starken Schmerzen erlitt

- 16 - und von der Beschuldigten gefüttert, massiert, ergonomisch gelagert und mit Medikamenten behandelt sowie zum Wasser lösen und Koten nach draussen getragen wurde. Zudem ist unklar, ab welchem Zeitpunkt nach dem 22. Dezember 2021 sich C._____ überhaupt nicht mehr bewegen konnte. Das objektive Tatverschulden die- ser pflichtwidrigen Unterlassung wiegt unter Berücksichtigung aller denkbaren Wi- derhandlungen gegen das Tierschutzgesetz indessen nicht mehr leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Das Motiv ist darin zu erblicken, dass die Beschuldigte sich (noch) nicht damit abfinden wollte, dass die Hündin C._____ am Ende ihrer Lebensspanne an- gelangt war. Die Beschuldigte war mit der eigenen Situation und derjenigen der Hunde überfordert. Sie handelte somit zwar aus egoistischen, aber nicht bösartigen Gründen. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive nicht relativiert und es ist insgesamt von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen. Zur Täterkomponente kann auf das vorstehend Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. III.1.3). Unter Berücksichtigung der bescheidenen finanziellen Leistungsfähig- keit der Beschuldigten (vgl. Ziff. III.1.4) erscheint eine Busse von Fr. 1'000.– ange- messen. Die vorinstanzlich festgelegte Busse von Fr. 500.– – mithin lediglich ein Vierzigstel des maximal möglichen Bussenbetrags – erscheint demgegenüber als deutlich zu tief.

E. 2.4

Die Busse ist gemäss den zwingenden Vorgaben des Gesetzgebers zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt zehn Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzu- setzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG). 2. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädi- gung von Fr. 2'039.20 (inkl. Auslagen und MwSt) geltend. In diesem Betrag noch nicht berücksichtigt sind die Dauer der Berufungsverhandlung, die Vor- und Nach- - 17 - besprechung mit der Beschuldigten und das Urteilsstudium (Urk. 49). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ist die amtliche Verteidigung samt Vor- und Nachbesprechung mit der Beschuldigten und Urteilsstudium mit pauschal Fr. 3'600.– (inkl. Auslagen und MwSt) zu entschädigen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staats- anwaltschaft und die Verfahrensbeteiligte unterliegen mit ihren Berufungen (prak- tisch) vollumfänglich. Auf den Antrag 2 der Verfahrensbeteiligten ist wie gesehen nicht einzutreten (vgl. Erw. I.4.). Demzufolge sind die Kosten des Berufungsver- fahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Auf den Antrag Nr. 2 der Verfahrensbeteiligten wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 27. November 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG [...] in Verbindung mit Art. 3 lit. a und b TSchG, Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchG, Art. 6 Abs. 1 TSchG sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 TschV und Art.

E. 2.5

Zu den Erwägungen der Vorinstanz ist ergänzend zu konstatieren, dass sich aus den Aussagen des Tierarztes E._____ ergibt, dass er der Beschuldigten zwar wohl bereits am 16. Dezember 2021 eine Euthanasie der Hündin C._____ vorge- schlagen haben dürfte, nachdem sich diese gemäss seiner Erinnerung nicht mehr

- 9 - habe fortbewegen können (Urk. 4 F/A 19; nach den Aussagen der Beschuldigten war C._____ damals indessen noch nicht bewegungsunfähig, sondern "unsicher und wackelig": Urk. 3/1 F/A 15; Urk. 3/2 F/A 35). Allerdings rieten der Tierarzt E._____ und dessen Kollegin F._____ der Beschuldigten offenbar erst am 22. De- zember 2021 dringend zur unmittelbaren Euthanasie, nachdem eine Überprüfung der Sensorik komplett negativ verlief bzw. C._____ im hinteren Bereich überhaupt keine Reaktionen mehr zeigte, sie mithin im hinteren Bereich komplett gelähmt war (Urk. 4 F/A 22 ff.). Aus tierärztlicher Sicht war somit spätestens ab dem 22. Dezem- ber 2021 eindeutig nur noch eine Euthanasie als tiermedizinische Massnahme an- gezeigt (vgl. Urk. 39/1-2 und Urk. 2/3). Aus dem tierärztlichen Bericht vom 14. Januar 2021 ergibt sich der Befund "Tiefen- schmerz reduziert vorhanden" (Urk. 39/2). Dieser Befund steht im Einklang mit der Einschätzung des Tierarztes E._____, wonach C._____ im gelähmten Bereich kaum Schmerzen gehabt habe (Urk. 4 F/A 26). Ausserdem ergibt sich aus dem besagten tierärztlichen Bericht der Befund einer hochgradigen Kachexie (Urk. 39/2). Allerdings schliesst dies nicht aus, dass C._____ noch trank und ass, wie dies die Beschuldigte geltend macht (Urk. 3/1 F/A 17; Urk. 3/2 F/A 12), zumal ein solch starker aus der Erkrankung entstandener Gewichtsverlust unter Umständen auch trotz Nahrungsaufnahme eintreten kann. Unzweifelhaft und für die Beschul- digte erkennbar litt die Hündin durch die verweigerte Euthanasie nur – aber immer- hin – in dem Sinne, als sie aufgrund der Lähmung als Lauftier nur noch liegen konnte, was die Pflege durch die Beschuldigte nicht wettmachte, was die Beschul- digte – retrospektiv betrachtet – denn auch anerkannt hat (Urk. 50 S. 7 f.). Demzu- folge hat die Beschuldigte eine Euthanasie ohne sachgerechte Gründe verweigert. Die Beschuldigte hat im Verfahren stets ausgesagt, dass sie vor einer Euthanasie eine Diagnose wollte (Urk. 3/1 F/A 26; Urk. 3/2 F/A 5, 20, 41, 44, 46, 50; Prot. I S. 10 und 12 f.; Urk. 50 S. 5 ff.). Diese Aussagen können der Beschuldigten nicht widerlegt werden, zumal sie drei Mal Tierärzte beizog und offenbar unbedingt wollte, dass bei C._____ ein grosses Blutbild erstellt wird (Urk. 4 F/A 8 und 12). Soweit die Staatsanwaltschaft dafür hält, C._____ habe anlässlich der an ihr durch- geführten Sektion genau jene Schäden aufgewiesen, auf welche die von der Be-

- 10 - schuldigten in Recht gelegte Blutauswertung hinweise (Urk. 36 S. 6), ist ihr Folgen- des entgegenzuhalten: Der Tierarzt E._____ und seine Kollegin F._____ haben diese Hinweise soweit ersichtlich nicht gesehen, sicher indessen am 22. Dezember 2021 noch nicht gekannt, nachdem der Bericht vom 23. Dezember 2021 datiert (Urk. 2/1 M5). Ihre Empfehlung zur Euthanasie beruhte vielmehr im Wesentlichen darauf, dass C._____ im hinteren Bereich keine Reaktionen mehr zeigte und ihr Allgemeinzustand sehr schlecht war. Nach den Ursachen der Lähmung wurde of- fenbar nicht geforscht (Urk. 4 F/A 23 ff.; Urk. 3/1 F/A 31). Und die Beschuldigte verfügte nicht über das erforderliche Fachwissen, um die Blutauswertung zu inter- pretieren (vgl. Urk. 2/1 M5), und sie ging ihrerseits am ehesten von einer Diskus- hernie aus (Urk. 3/1 F/A 3, 13, 17; Urk. 3/2 S. 3). Nicht widerlegt werden kann der Beschuldigten auch, dass sie C._____ pflegte, indem sie sie mit Schmerzmitteln behandelte, massierte und ergonomisch lagerte (Urk. 3/1 F/A 3, 19 f.; Urk. 3/2 F/A

Zur Berufungsverhandlung vom 8. Januar 2025 erschienen die Beschuldigte und ihr amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt MLaw Y._____, die Stellvertretende Leitende Staatsanwältin lic. iur. D._____, und Rechtsanwältin lic. iur. X._____ für die Verfahrensbeteiligte. Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln (Prot. II S. 4 ff.). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 4

Die Berufungen der Staatsanwaltschaft und der Verfahrensbeteiligten richten sich je gegen die Dispositivziffern 1 zweiter Halbsatz (Schuldspruch der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz) und 2 - 4 (Strafe, Vollzug, Ersatzfreiheitsstrafe) (Urk. 36, Urk. 38, Urk. 51 S. 2, Urk. 52 S. 1 f.). Folglich ist das vorinstanzliche

- 6 - Urteil vom 27. November 2023 im übrigen Umfang (Dispositivziffern 1 erster Halbsatz, 5, 6 und 7) in Rechtskraft erwachsen (Prot. II S. 6), was mittels Beschluss festzustellen ist. Die Verfahrensbeteiligte ist zwar eine mit vollen Parteirechten ausgestattete Partei sui generis (Art. 104 Abs. 2 StPO i.V.m. § 17 KTSchG, § 38 OG RR i.V.m. Anhang 3 Ziff. 5.1. VOG RR). Allerdings hat sie einzig ein rechtlich geschütztes Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung von Personen, die gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen. Für die Durchsetzung des staatlichen Anspruchs auf angemessene Bestrafung hat demgegenüber allein die Staatsanwaltschaft besorgt zu sein. Entsprechend ist auf den Antrag 2 der Verfahrensbeteiligten (Sanktion und Vollzug) nicht einzutreten. Allerdings zeitigt dies vorliegend keine Konsequenzen, zumal die Staatsanwaltschaft übereinstimmend mit der Verfahrensbeteiligten die Bestrafung der Beschuldigten mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten beantragt (Urk. 51 S. 2, Urk. 52 S. 2).

E. 5

Die Entschädigung von Rechtsanwalt MLaw Y._____ für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten wird auf Fr. 5'252.25 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt.

E. 6

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

- 18 - Fr. 1'200.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 4'200.00 Total Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel auf Fr. 800.-.

E. 7

Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 8

(Mitteilungen)

E. 9

(Rechtsmittel)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der

vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 TSchG und Art. 5 Abs. 2 TSchV.

- 19 - 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'600.– amtliche Verteidigung 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) ■ die Verfahrensbeteiligte (übergeben) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ■ die Verfahrensbeteiligte ■ das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, ■ 3000 Bern und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, ■ 3000 Bern die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

- 20 - 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. Januar 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.